

Stellungnahme zu ÄA (Nr. 28) zum § 117 SGB-V

An politische Vertreter*innen
auf Landes- und Bundesebene

Berlin, 03.06.2021

Honorierung der Praktischen Ausbildung, der Praktischen Tätigkeit II in der jetzigen postgradualen Psychotherapie-Ausbildung sowie Finanzierung der zukünftigen ambulanten Weiterbildung

Aktuell liegt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)“ ein Änderungsantrag (Nr. 28) zum § 117 SGB-V der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vor, nach dem eine wichtige Passage im Gesetz gestrichen werden soll. In der aktuellen Formulierung heißt es in Abs. 3c:

„Für die Vergütung der in den Ambulanzen nach den Absätzen 3 bis 3b erbrachten Leistungen gilt § 120 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. dabei eine Abstimmung mit Entgelten für vergleichbare Leistungen erfolgen soll und
2. ein Anteil an der Vergütung zu vereinbaren ist, mit dem die von den Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmern geleistete Krankenbehandlung angemessen abgegolten wird; der zu vereinbarende Anteil beträgt mindestens 40 Prozent der Vergütung“

Nach dem vorliegenden Änderungsantrag soll die Formulierung gestrichen werden, die eine angemessene Vergütung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden fordert, also der gesamte Satz 2.

Eingefügt werden soll (unter anderem):

„Die Ambulanzen sind verpflichtet, von der Vergütung, die sie von den Krankenkassen für die durch einen Aus- oder Weiterbildungsteilnehmenden erbrachte Leistung erhalten, jeweils einen Anteil in Höhe von mindestens 40 Prozent an den jeweiligen Aus- oder Weiterbildungsteilnehmenden weiterzuleiten“. Hierzu nimmt die Psychotherapeutenkammer Berlin wie folgt Stellung:

Durch die Streichung der Festlegung einer „angemessenen“ Vergütung der Leistungen von Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden wird es praktisch unmöglich, auf dem Verhandlungsweg das intendierte Ziel einer angemessenen Vergütung für die Ausbildungsteilnehmer*innen während der praktischen

1/2

Vorstand

Präsident

Dipl.-Psych. Dipl.-Päd. Michael Krenz

Vizepräsidentin

Dipl.-Psych. Dorothee Hillenbrand

BeisitzerInnen

Dipl.-Psych. Lieselotte Hesberg

Dipl.-Psych. Pilar Isaac-Candeias

Dipl.-Psych. Ute Meybohm

Dipl.-Psych. Götz Saecker

Dipl.-Psych. Eva-M. Schweitzer-Köhn

Dr. Dipl.-Psych. Peter Tossmann

Bankverbindung

Weberbank

IBAN DE80 1012 0100 1004 0660 48

BIC WELADED1WBB

Deutsche Apotheker- und Ärztebank

IBAN DE59 3006 0601 0005 1768 59

BIC DAAEEDXXX



Ausbildung zu erreichen. Die 40%-Regel würde festgeschrieben und damit eine vollkommen unangemessene Vergütung, die nur etwa der Vergütungsgruppe E5 bis E6 entspricht.

Darüber hinaus ist für die zukünftige Weiterbildung, entsprechend der jüngst auf dem 38. Deutschen Psychotherapeutentag verabschiedeten Musterweiterbildungsordnung, zu konstatieren, dass eine angemessene (tariflich orientierte) Vergütung zukünftiger Weiterbildungsassistent*innen im ambulanten Versorgungskontext keineswegs mit einer Auszahlung in Höhe von 40% zu realisieren ist. Damit steht die Realisierbarkeit der gesamten (ambulanten) Weiterbildung in Frage und es sind daher politische Lösungen erforderlich.

Die im SGB V, § 117 schon jetzt formulierte Verpflichtung der Ausbildungsstätten zur Auszahlung eines Vergütungsanteils von mindestens 40% an die PiA für die von ihnen selbst erbrachten ambulanten Behandlungsleistungen und die ebenfalls dort jetzt schon vorgeschriebenen Nachweise und die Transparenz wird von der Psychotherapeutenkammer Berlin unterstützt.

In diesem Zusammenhang stellt die Psychotherapeutenkammer Berlin zusätzlich die Forderung an die Politik, auch die Honorierung der Praktischen Tätigkeit II – wie derzeit auch die für Praktische Tätigkeit I – mit mindestens 1.000 EUR monatlich für eine Vollzeittätigkeit gesetzlich festzulegen. Tariflich angemessen ist jedoch eine Bezahlung nach dem abgeschlossenen Grundberuf.

Berlin, den 03.06.2021

Ausschuss Aus- Fort- und Weiterbildung der Psychotherapeutenkammer Berlin